

## Mitteilung

**an: Stadtrat**

---

**Antrag der Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ vom 13.11.2014 und 11.12.2014 auf Akteneinsicht  
Verträge der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR mit industriellen Nutzern außerhalb der allgemeinen Gebührensatzung**

Bezug: Stellungnahme zum Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

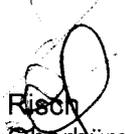
ich verweise auf den Ihnen vorliegenden Antrag der Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ auf Akteneinsicht. Zur weiteren Behandlung des Antrages gebe ich folgende Hinweise und nehme ferner hierzu Stellung.

1. Ich verweise auf meine Ihnen bereits zur Stadtratssitzung am 11.12.2014 vorliegende Stellungnahme. Zu den Grundlagen und dem Verfahren des Akteneinsichtsrechts sowie für die dafür in Frage kommenden Angelegenheiten verweise ich ferner auf meine Stellungnahme zum Akteneinsichtsantrag der Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ vom 11.12.2014 zur gutachterlichen Stellungnahme über Einleitungsbedingungen und Aufwandsgrenzen in der Gebühren- und Anschlusssatzung der Abwasseranstalt sowie weiterer Unterlagen.
2. Der Akteneinsichtsantrag der Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ geht von der Annahme aus, dass zwischen dem vormaligen Zweckverband für Abwasserbeseitigung Weißenfels und nunmehr der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts Verträge zur Abwasserbeseitigung mit industriellen Nutzern/ Einleitern bestehen, die außerhalb und abweichend von der allgemeinen Gebührenregelung (Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung) für diese Nutzer eine Sonderregelung enthalten. Nach Rückfrage bei der Abwasseranstalt trifft diese Annahme schon nicht zu. Es existiert ein einziger Abwasserentsorgungsvertrag mit der Fleischwerk Weißenfels GmbH. Gegenstand dieses Vertrages ist das Behandeln und Einleiten des davon erfassten Abwassers aus den Flächen der Tönnies Grundbesitz GmbH & Co. KG durch den Zweckverband (nunmehr die Abwasseranstalt) mit den dafür geltenden Bedingungen, insbesondere zur Einleitungs- und Entsorgungspflicht sowie zu Mengen und Qualität dieses Abwassers. Zur Abgeltung der von der Abwasseranstalt hierzu übernommenen Verpflichtungen der Abwasserentsorgung ist geregelt, dass Gebühren und Zuschläge über gesondert zu erteilende Gebührenbescheide auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung erhoben werden. Es existiert somit keine von der satzungsrechtlichen Regelung abweichende Sonderregelung. Eine Akteneinsicht ist daher schon aus diesem Grunde hinfällig, da sie von einer nicht zutreffenden Annahme ausgeht.

3. Der betreffende Vertrag ist ein zur Durchführung der Aufgabe der Abwasserentsorgung geschlossener Vertrag. Wie bereits dargelegt, obliegt diese Aufgabe aufgrund der vorgenommenen Aufgabenübertragung der Abwasseranstalt und nicht der Stadt. Der Abwasserentsorgungsvertrag unterliegt daher auch nicht dem kommunalverfassungsrechtlichen Akteneinsichtsrecht des Stadtrates nach § 45 Abs. 6 KVG LSA.

Ich möchte hierzu ferner klarstellen, dass dies nichts mit „Geheimnistuerei“ und fehlender Transparenz zu tun hat, sondern mit der Einhaltung dafür geltender Regelungen über Akteneinsichtsrechte, deren Zuständigkeiten und Verfahren.

Mit freundlichem Gruß



Risch  
Oberbürgermeister